

# **PREISBLATT**

# **NETZENTGELTE**

## **Netzgebiet Halblech**

**STAND 14.12.2021**

**GÜLTIG AB 01.04.2022**

# 1. GELTUNGSBEREICH

Dieses Preisblatt gilt für das Netzgebiet der Elektrizitätswerke Reutte in der Gemeinde

- Halblech

# 2. NETZNUTZUNGSENTGELTE FÜR ENTNAHMEN MIT ¼-STUNDEN-LASTGANGMESSUNG

Entnahmenetzbereich	< 2500 h		> 2.500 h		Monatsleistung	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW · Mon)	Arbeitspreis ct/kWh
1 Mittelspannung	12,34	5,42	128,84	0,76	21,47	0,76
2 Umsp. Mittel-/Niederspannung	13,00	5,88	132,75	1,09	22,13	1,09
3 Niederspannung	16,93	6,68	135,18	1,95	22,53	1,95

Netto-Netznutzungsentgelte zuzüglich Belastungen aus §9 KWKG-Gesetz, §19 StromNEV, §17EnWG (Offshore Umlage), §18 AbLaV, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Entnahmestellen von Gemeinden wird nach §3 KAV ein Preisnachlass von 10% gewährt.

**Netzverluste:** Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungs- bzw. Leitungsverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung wie folgt:

- Entnahme Mittelspannung – Messung Umsp. MS/NS: 1,0%
- Entnahme Umsp. MS/NS – Messung Niederspannung: 2,8%



### 3. NETZNUTZUNGSENTGELTE FÜR ENTNAHMEN OHNE ¼-STUNDEN-LASTGANGMESSUNG

Bedarfsart	Nettopreis		Bruttopreis	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
1 Standardkunden (Haushalt, Gewerbe, Landw.)	65,04	6,45	77,40	7,68
2 SLP unterbrechbare VE	-	2,40	-	2,86
3 SLP Speicherheizungen	-	2,40	-	2,86

Netto-Netznutzungsentgelte zuzüglich Belastungen aus §9 KWKG-Gesetz, §19 StromNEV, §17EnWG (Offshore Umlage), §18 AbLaV, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19%.

\* Gemeinden wird für den Eigenverbrauch lt. KAV § 3 ein Preisnachlass von 10% gewährt.

### 4. BAUKOSTENZUSCHUSS

Der Netzbetreiber ist gemäß § 11 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ermächtigt einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zu verrechnen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage durchschnittlich vergleichbarer Fälle pauschal berechnet werden und darf nur für den Teil der Leistungsanforderung berechnet werden, der 30 kW übersteigt.

Netzbereich		Netto (€/kW)	Brutto* (€/kW)
<b>BKZ für den Leistungsanforderungs-Anteil &gt;30kW</b>			
1 Hochspannung	NE 3	38,70	46,05
2 Umspannung Hoch- auf Mittelspannung	NE 4	55,10	65,57
3 Mittelspannung	NE 5	60,60	72,11
5 Umspannung Mittel- auf Niederspannung	NE 6	83,20	99,01
6 Niederspannung	NE 7	89,70	106,74



## 5. MESSSTELLENBETRIEB INKL MESSUNG (I.S.D. MSBG)

Entnahmenetzbereich	Netto (€/a)	Brutto* (€/a)
<b>Entnahmen mit ¼ -Stunden-Lastgangmessung</b>		
1 Mittelspannung mit Wandler und Fernauslesung (Mobilfunk, Festnetz)	591,30	703,65
2 Niederspannung mit Wandler und Fernauslesung (Mobilfunk, Festnetz)	375,95	447,38
<b>Entnahmen ohne ¼ -Stunden-Lastgangmessung</b>		
1 Niederspannung Eintarif	10,80	12,85
2 Niederspannung Doppeltarif inkl. Tarifschaltung	24,98	29,73
3 Niederspannung Eintarif – Zweirichtungsmessung	10,80	12,85
4 Niederspannung Maximummessung mit Wandler**	142,35	169,40
5 Niederspannung Prepayment	87,96	104,67
<b>Zusatzleistungen</b>		
1 Wandlersatz Mittelspannung	202,97	241,53
2 Stromwandlersatz Niederspannung	28,44	33,84
3 Rundsteuerschaltbefehl als Zusatzleistung	14,18	16,87
4 TRE zur Leistungsreduktion bei Einspeiseanlagen	35,78	42,58

### Hinweis:

Wird wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine Ersatzauslesung vor Ort notwendig, wird je Auslesung ein Betrag von netto 53,00 € verrechnet.

Die oben genannten Preise gelten nicht für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes.

## 6. ENTGELTE FÜR BLINDENERGIE

Entnahmenetzbereich	Netto (ct/kvarh)	Brutto* (ct/kvarh)
<b>Alle Kunden im Mittel- und Niederspannungsnetz mit Blindenergiemessung</b>	1,62	1,93

Es wird jener Anteil der Blindenergie in Rechnung gestellt, welcher einen Freibetrag von  $\cos \varphi = 0,9$  unterschreitet, betrachtet im jeweiligen Abrechnungszeitraum im Verhältnis von Blind- zu Wirkenergie.

Ab 01. April 2022 werden die Entgelte für Blindenergie nicht mehr verrechnet.

\* **Die Bruttopreise** verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und kaufmännisch gerundet.

\*\* Nur für Bestandsanlagen.



## 7. AUFSCHLÄGE UND UMLAGEN

### Umlage gemäß § 9 Abs. 7 KWK-Gesetz

Letztverbrauchergruppe	Netto (ct/kWh)	Brutto* (ct/kWh)
A Alle Kunden	0,378	0,450

### Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (energieintensive Unternehmen)

Letztverbrauchergruppe	Netto (ct/kWh)	Brutto* (ct/kWh)
A Alle Kunden bis einschließlich 1.000.000 kWh	0,437	0,520
B Alle Kunden > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,050	0,060
C Produzierendes Gewerbe für die Abnahme > 1.000.000 kWh	0,025	0,030

### Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)

Letztverbrauchergruppe	Netto (ct/kWh)	Brutto* (ct/kWh)
A Alle Kunden	0,419	0,499

### Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Letztverbrauchergruppe	Netto (ct/kWh)	Brutto* (ct/kWh)
A Alle Kunden	0,003	0,004

### Höchstsätze der Konzessionsabgabe gem. § 2 (KAV)

Letztverbrauchergruppe	Netto (ct/kWh)	Brutto* (ct/kWh)
A Stromlieferung an Tariffkunden außerhalb der Schwachlastregelung	1,32	1,57
B Stromlieferung nach Schwachlastregelung	0,61	0,73
C Stromlieferung an Sondervertragskunden	0,11	0,13

\* Die **Bruttopreise** verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und kaufmännisch gerundet.



## 8. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

gültig ab 01.01.2022

Sonstige Dienstleistung	NETTO (€)	BRUTTO (€)
<b>Vom Netzkunden gewünschte oder verursachte Ablesung je Anschlussobjekt und Rechnungsadresse:</b>		
bei Übermittlung des Zählerstandes durch den Netzkunden	4,20	5,00
bei Ablesung des Zählerstandes vor Ort durch den Netzbetreiber	53,00	63,07
<b>Anbringen, Ändern oder Ergänzen von Mess- Schalt- und Steuereinrichtungen:</b>		
Bei Direktmessungen – je Anlassfall	75,00	89,25
Bei Wandler Messungen wird je Anlassfall der tatsächliche Aufwand verrechnet	---	---
<b>Vom Kunden gewünschte oder verursachte Ausschaltung bzw. Sperrung einer Anlage:</b>		
Kosten je Ausschaltung bzw. Sperrung <sup>1</sup>	58,00	58,00
<b>Vom Kunden gewünschte Einschaltung bzw. Wiederinbetriebnahme einer Anlage</b>		
Kosten je Einschaltung bzw. Wiederinbetriebnahme	58,00	69,02
<b>Vom Kunden verursachte Kosten für jede Nachinkassotätigkeit</b>		
Nachinkassogebühr persönliche Zustellung <sup>1</sup>	50,00	50,00
Nachinkassogebühr Postversand <sup>1</sup>	7,75	7,75
<b>Pauschalbetrag für jede Mahnung / Bankrückbuchung</b>		
Mahngebühr	2,55	2,55
Bankrückbuchungsgebühr	2,55	2,55
<b>Verzugszinsen bei Zahlungsverzug ab dem Tag der Fälligkeit</b>		
Verrechnet wird der aktuelle Zinssatz für Stundung, gemäß Veröffentlichung der Europäischen Zentralbank (EZB).	---	---

Der Umstand, dass ein oder mehrere der oben genannten Zuschläge nicht oder nicht fristgerecht in Rechnung gestellt werden, bedeutet keinerlei Verzicht auf deren weitere Geltendmachung.

Wird von der Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co. KG nachgewiesen, dass der tatsächliche Aufwand für die oben genannten Leistungen in einzelnen, bestimmten Fällen höher ist, kann anstelle der genannten Pauschalsätze, der tatsächliche Aufwand verrechnet werden.

<sup>1</sup> unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer



## 9. NETZANSCHLUSS

gültig ab 01.01.2022

Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber einmalig alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Stromnetz oder der Abänderung eines Stromnetzanschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

NETZZUTRITTSENTGELT	NETTO (€)	BRUTTO (€)
<b>Erstellung von Anschlüssen an das Niederspannungsnetz (400V – Netzebene 7)</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>Mit Erdkabel, bis zu einer Länge von 30 Meter vom Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle, mit einem Hausanschlusskasten und einer Hausanschlussssicherung bis 50A, Tiefbau wird von EWR errichtet</li></ul>	€ 2.649,16	€ 3.152,50
<ul style="list-style-type: none"><li>Falls Tiefbau vom Kunden errichtet wird gelten folgende Preise</li></ul>	€ 1.550,00	€ 1.844,50
<b>Bei Kabellängen über 30m</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>Für Kabellängen über 30 Meter bis maximal 60 Meter, gelten folgende Preise je Meter</li></ul>	€ 70,00	€ 83,30
<ul style="list-style-type: none"><li>Falls Tiefbau vom Kunden errichtet wird, gelten folgende Preise je Meter</li></ul>	€ 25,00	€ 29,75
NETZDIENSTLEISTUNG	NETTO (€)	BRUTTO (€)
<b>Baustrom</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>Anschluss Baustromverteiler an das Niederspannungsnetz (400 V) bis 50 A</li></ul>	€ 400,00	€ 476,00
<ul style="list-style-type: none"><li>Anschluss Baustromverteiler an das Niederspannungsnetz (400 V) ab 50 A</li></ul>	€ 600,00	€ 714,00
<ul style="list-style-type: none"><li>Miete Baustromverteiler pro Monat</li></ul>	€ 52,00	€ 61,88
<b>Leerschlauch für Telekommunikation</b>		
Für die Mitlegung eines beigestellten Datenschlauchs (Minitube, LWL 50) im Zuge der Erdkabelverlegung Hausanschluss Strom bis zum Hausanschlusskasten ohne Hauseinführung.		
<ul style="list-style-type: none"><li>Bis zu einer Länge von 30 Meter, pauschal</li></ul>	€ 180,00	€ 214,20
<ul style="list-style-type: none"><li>Über 30 Meter je Meter</li></ul>	€ 9,00	€ 10,71
Regiestundensatz	NETTO (€)	BRUTTO (€)
Netzmonteur während der Normalarbeitszeit Mo – Fr, 07:00 – 17:00	€ 66,79	€ 79,48
Techniker während der Normalarbeitszeit Mo – Fr, 07:00 – 17:00	€ 89,03	€ 105,95

Alle genannten Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19%.

Netzanschlüsse, die nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen, werden nach Aufwand berechnet.



## 10. REFERENZPREISBLATT ZUR ERMITTLUNG VERMIEDENER NETZENTGELTE

Gem. § 18 Abs. 2 StromNEV

### Gültig ab 01.01.2022

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018, diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind.

Da es bei unserem vorgelagerten österreichischen Netzbetreiber zu keiner Anpassung der Kostenbestandteile kam, sind als Basis für das Referenzpreisblatt die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 zugrunde gelegt. Sie dienen als Berechnungsgrundlage und Obergrenze gem. § 120 Abs. 4 EnWG für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

NETZEBENE	< 2.500 h		> 2.500 h	
	Leistung Euro/ kW / a	Arbeit Cent/ kWh	Leistung Euro/ kW / a	Arbeit Cent/ kWh
Mittelspannung	10,34	4,46	106,92	0,60
Umsp. Mittel- auf Niederspannung	11,53	5,06	122,29	0,63
Niederspannung	14,25	5,68	115,28	1,64

Alle Beträge in obiger Tabelle sind Nettopreise

